



Häufig gestellte Fragen zu Mitgliederrechten und -pflichten während der Corona-Pandemie

Muss ich trotz Shutdown weiter Mitgliedsbeiträge zahlen?

Auch wenn Vereinsmitglieder die Einrichtungen und Angebote ihres Vereins nicht nutzen können, müssen Sie grundsätzlich trotzdem noch Mitgliedsbeiträge zahlen.

Ob und in welcher Höhe Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag zu leisten haben, wird demokratisch durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei sind die Mitgliederbeiträge **keine Gegenleistung für die sportlichen oder kulturellen Angebote** eines Vereins. Sie dienen dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine gemeinnützigen Ziele zu erfüllen. Aus diesen Beiträgen ergibt sich das Vereinsbudget, welches häufig knapp kalkuliert ist und lediglich der Deckung von laufenden Kosten dient. Daher ist eine **Minderung oder Zurückbehaltung der Mitgliedsbeiträge nicht möglich**.

Etwas anderes gilt dann, wenn Mitglieder darüber hinaus für einzelne Angebote oder Kurse zusätzlich zahlen. Kursgebühren können erstattet, gekürzt oder mit dem nächsten stattfindenden Kurs verrechnet werden.

Darf der Verein Mitgliedsbeiträge einziehen?

Grundsätzlich darf der Verein den fälligen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zum Fälligkeitstermin (15. März) von den Mitgliedern einziehen. Das gilt auch, wenn aktuell der Spiel-, Sport- und Trainingsbetrieb eingestellt ist. Sollte es aufgrund des zeitweise nicht stattgefundenen Sportbetriebes zu Einsparungen gekommen sein, können diese bei nächster Gelegenheit im Rahmen der Kalkulation der Beiträge an die Mitglieder weitergegeben werden. Gemäß der Vereinsatzung entscheidet hierüber allein die Mitgliederversammlung.

Kann der Vorstand den Beitrag reduzieren oder den Einzug aussetzen?

Auch der Vorstand hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Satzung weiterhin gilt und nicht außer Kraft gesetzt ist. Die Beitragsfestsetzung allerdings obliegt der Mitgliederversammlung, somit kann der Vorstand nicht von sich aus den Beitrag abändern oder den Einzug aussetzen. Ein solches eigenmächtiges Verhalten stellt einen Verstoß gegen die Vermögensbetreuungspflichten dar und könnte zu einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen.

Rechtfertigt die Coronakrise einen sofortigen Vereinsaustritt?

Zahlen Vereinsmitglieder Mitgliedsbeiträge, tun sie dies oftmals in der Erwartung, die Angebote ihres Vereins auch in Anspruch nehmen zu können. Viele Mitglieder fragen sich daher, ob sie ihre Mitgliedschaft außerordentlich kündigen können.

Im Fall der Einstellung der Vereinsangebote aufgrund des Coronavirus kommen die Vereine jedoch ihren Schutzpflichten gegenüber den Mitgliedern nach, sodass der Mangel nicht durch den Verein selbst verursacht wird. Diese Konstellation begründet dann auch keinen besonderen Grund für einen sofortigen Vereinsaustritt.

Ein Austritt zum in der Satzung festgelegten Zeitpunkt (31. Dezember) bleibt daneben natürlich weiterhin möglich.

Haben Sie noch weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an den [Vorstand](#).